



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Anträge zum Budget 2014**

Datum: 12. November 2013

Nummer: 2013-250_01-07

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013-250_01-07

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 12. November 2013

betreffend Anträge zum Budget 2014

1. Einleitung

Es liegen insgesamt 7 Budgetanträge zum Budget 2014 vor, welche vom Regierungsrat zur Annahme oder Ablehnung empfohlen werden.

2. Anträge des Landrates zum Budget 2014

Antrag 2013-250_01 von Gerhard Schafroth (BDP-glp-Fraktion) betreffend Rückweisung von Finanzplan 2014-2017 und Investitionsprogramm 2014-2023.
--

Antrag: Ablehnung

Begründung:

Rückweisung Finanzplan 2014-2017

Die Finanzkommission hat den Regierungsrat aufgefordert, eine Strategie für die Abtragung der ausserhalb der Defizitbremse stehenden Schuld auszuarbeiten und diese dem Landrat vorzulegen. Der Regierungsrat wird diesem Auftrag nachkommen. Dass der vorliegende Finanzplan keine Abtragung des auszufinanzierenden Betrags von CHF 893 Mio. (Stand Ende 2012) enthält, ist primär auf die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads zurückzuführen. Nur bei einem Selbstfinanzierungsgrad von über 100% resultiert für den Kanton keine Neuverschuldung. Gemäss Finanzplan verbleibt der Selbstfinanzierungsgrad bis 2017 aber unter 100%. D.h. der Kanton ist nicht in der Lage seine Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren und die Neuverschuldung nimmt weiter zu. Gemäss Finanzplanprämissen ist ein Schuldenabbau somit erst nach 2017 und somit ausserhalb des vorliegenden Finanzplans möglich.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Höhe des Bilanzfehlbetrags erst approximativ feststeht. Der effektiv auszufinanzierende Betrag ist noch abhängig von den Abschlusszahlen 2013/2014, allfälligen Garantieleistungen für angeschlossene Arbeitgeber und allfälligen Kostenfolgen aus der Gemeindeinitiative.

Der vorliegende Finanzplan bildet die finanziellen Auswirkungen der Reform der BLPK vollständig und gemäss aktuellstem Beschlussstand ab.

Rückweisung Investitionsprogramm 2014-2023

Es geht beim Investitionsprogramm um eine rollende Planung des Regierungsrates, mit der er auf sachliche und politische Zwänge eingehen kann. Rollende Planung ist eine periodenorientierte Planungsform, in der die Planung immer wieder neu überarbeitet, aktualisiert und konkretisiert wird und dabei alle neuen Tendenzen sowie Gewichtungen aufgenommen werden. Allein schon bei den bereits laufenden Projekten gibt es laufend Anpassungen aufgrund der Projektverläufe.

Der Spielraum des Kantons ist von den finanziellen Restriktionen her eng begrenzt. Zudem ist der Spielraum aber auch von den personellen Ressourcen her, sowohl in der Verwaltung als auch in den Architektur- und Ingenieurbüros begrenzt. Wenn man das Investitionsprogramm oder schon nur dessen Auswertung nach Priorisierungsschichten anschaut, so sieht man den Spielraum des Regierungsrates. Projekte Werterhaltung und die begonnenen Projekte betragen zusammen 48% der anvisierten 2 Milliarden Investitionen in den betrachteten zehn Jahren. Die Tendenz bei der Werterhaltung ist zunehmend, was deren Anteil künftig weiter ansteigen lässt. Nimmt man die gebührenfinanzierten Projekte des AIB dazu, dann erreicht man schon 55%. Addiert man die vertraglich gebundenen Projekte dazu, so erreicht man bereits 77%. Die Beiträge an Investitionen Dritter, welche überwiegend auch keine Wahlmöglichkeit enthalten, betragen knapp 19%, was zusammen bereits rund 96% des Handlungsspielraumes beträgt. Aus den posteriorisierten Vorhaben hat der Regierungsrat die allerdringendsten zu neuen Projekten priorisiert, das sind gut 4%. Damit ist der vom Regierungsrat definierte Spielraum zu 100% ausgefüllt. Die CHF 500 Millionen für posteriorisierte Projekte sind längst nicht auf Halde produziert. Es handelt sich um Vorhaben, die bei nächster Gelegenheit, wenn Spielraum entsteht, angegangen werden müssen. Es wurden dazu erst geringe Mittel für die Vorabklärungen und Grobkostenschätzungen eingesetzt. Wenn ein solches Vorhaben priorisiert werden kann, dann wird – in der Regel im zweistufigen Verfahren - zuerst ein Projektierungskredit beantragt und danach ein Baukredit. Von Produktion auf Halde mit hohen Kosten kann nicht die Rede sein.

Es gibt zudem noch eine Art „Long List“ mit weiteren Vorhaben, die in den kommenden Jahrzehnten auch abgearbeitet werden muss. Dort sind allerdings meist noch keine brauchbaren Kostenschätzungen vorhanden.

Antrag 2013-250_02 von Gerhard Schafroth (BDP-glp-Fraktion) betreffend ausgeglichenes Budget:

- 1. Die nicht gebundenen Ausgaben proportional um den Betrag von CHF 40 Mio. senken.**
- 2. Den Landrat über das so korrigierte Budget informieren.**

Konto/Kontogruppe: Diverse Aufwandkonti

Direktionen/Dienststelle: alle Direktionen/alle Dienststellen

CHF -40'000'000

Antrag: Ablehnung

Begründung:

Der Kanton führt kein Register über die gebundenen Ausgaben. Der Anteil der gebundenen Ausgaben ist jedoch sehr hoch. Sämtliche Ausgaben in den Kontengruppen

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

34 Finanzaufwand

35 Übertrag Fonds/Staatsrechnung

36 Transferaufwand

37 Durchlaufende Beiträge und

38 a.o. Aufwand (Buchung Reform BLPK)

sind in der kurzen Frist als gebunden anzusehen.

Kurzfristig geringer Handlungsspielraum besteht nur beim

30 Personalaufwand und

31 Sach- und Betriebsaufwand,

welche zusammen im Budget 2014 CHF 884 Mio. ausmachen. Um den Antrag zu erfüllen, müsste dieser Ausgabenblock um ca. 5% gekürzt werden, was ein drastisches Ausmass wäre. Mit Blick auf

die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Kantons können im Personalbereich kurzfristig keine substanziellen Entlastungen (=Stellenabbau) erreicht werden. Eine Reduktion der Stellenzahl muss von einem konkreten Aufgabenverzicht begleitet werden. Solche Massnahmen erfordern Gesetzesänderungen und sind nur mittel- bis langfristig umsetzbar. Auch beim Sach- und Betriebsaufwand ist in der kurzen Frist der Handlungsspielraum nicht sehr hoch. Das vorliegende Budget ist beim Personalaufwand sowie beim Sach- und Betriebsaufwand äusserst restriktiv. Im Voranschlag 2014 wurden diejenigen Entlastungsmassnahmen, welche kurzfristig realisierbar sind, umgesetzt. In beiden Kategorien nehmen die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahresbudget ab.

Der Regierungsrat lehnt eine lineare Kürzung nach der Rasenmäher-Methode ab. Mit linearen, proportionalen Kürzungen wird die Sachplanung, auf welcher das Budget basiert, zur Makulatur. Zudem werden diejenigen Organisationseinheiten bestraft, welche eine hohe Budgetdisziplin eingehalten haben. Lineare Kürzungen erschweren zudem die Budgetierung in den Folgejahren, da der Anreiz Reserven einzubauen, verstärkt wird.

Im Voranschlag 2014 wurden zahlreiche Entlastungen mit einem Volumen von CHF 60 Mio. (mit dem Wegfall des Selbstbehalts Krankheitskosten noch CHF 45 Mio.) umgesetzt. Der Regierungsrat möchte den eingeschlagenen Weg des Entlastungspakets fortführen und mit gezielten und wohlüberlegten Massnahmen, unter Berücksichtigung der Aufgaben- und Leistungsseite, den Haushalt entlasten. Ein methodischer Weg, den übrigens zahlreiche andere Kantone wie ZH, BE, LU, SG, SO, SZ, SH und AG auch eingeschlagen haben. Kurzfristige Schnellschüsse, wie beantragt, hält der Regierungsrat nicht für zielführend.

Rechtliche Aspekte zu pauschalen Budgetanträgen

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um einen pauschalen Budgetantrag, mit dem eine globale Budgetkürzung ohne nähere Spezifikation zu den Direktionen und Dienststellen angestrebt wird.

Im Jahr 2005 hat der Rechtsdienst des Regierungsrates ein Gutachten zu dieser Thematik erstellt.¹ Zusammenfassend kommt der Rechtsdienst zu folgenden Befunden:

1. Pauschale Änderungsanträge über alle Direktionen ohne konkrete Zuordnung zu einer Dienststelle gemäss § 79 Absatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Landrats und gemäss § 23 FHG sind rechtlich zulässig.
2. Mit einer vom Rat genehmigten pauschalen Kürzung über verschiedene Direktionen und ohne weitere Detaillierung zu den Dienststellen ist der Voranschlag gemäss § 66 Buchstabe b KV und gemäss § 32 FHG nicht festgelegt. Dies steht dem Spezifizierungsprinzip entgegen.
3. Der Landrat kann als Budgetorgan nicht den von der Exekutive vorgelegten Entwurf des Voranschlags in dem Sinne modifizieren, dass er allgemein gültige Budgetierungsgrundsätze wie die quantitative und qualitative Bindung/Spezifikation einer Ausgabe ausser Acht lässt und die Verteilung der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel teilweise an den Regierungsrat delegiert. Die Budgetkompetenz ist (zumindest bis auf die Ebene der Dienststellen) grundsätzlich nicht delegierbar.
4. Verfahrenstechnisch ist es konsequent und richtig, wenn ein globaler Budgetantrag als Rückweisungsantrag zum Voranschlag behandelt wird. Bei einer Rückweisung wäre die Exekutive dann beauftragt, einen bereinigten Voranschlag mit den beantragten verringerten Ausgaben auszuarbeiten. Das bereinigte Budget mit den (spezifizierten) Positionen gemäss Kontenplan ist danach dem Parlament zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, ansonsten der Grundsatz der Spezifität verletzt würde.

¹ Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates (0305 25): Pauschale Änderungsanträge zum Voranschlag 2006 (27. November 2005).

Antrag 2013-250_03 von Kathrin Schweizer (SP-Fraktion) betreffend Reduktion baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen.

Konto/Kontogruppe: 314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt
Direktionen/Dienststelle: BUD/Tiefbauamt Strassen (P2301)

CHF -2'200'000

Antrag: Ablehnung

Begründung:

Der Betrag von CHF 4'300'000 in Konto 314 beinhaltet 2014 nur noch den Aufwand für Betrieb und Unterhalt der kantonalen Hochleistungsstrassen. Im Budget 2013 sind in Konto 314 für Betrieb und Unterhalt der Hochleistungsstrassen CHF 2'850'000 enthalten. Für die bisher zu betreuenden Hochleistungsstrassen bleibt dieser Betrag 2014 unverändert. Für 2014 müssen allein für Betrieb und Unterhalt der neu in Betrieb gehenden Hochleistungsstrasse Pratteln-Liestal (HPL) zusätzlich CHF 1'450'000 ins Budget aufgenommen werden. Diese beiden Grössen ergeben zusammen die budgetierten CHF 4'300'000. Ausser dieser neu dazu kommenden Teilposition für die HPL, welche seit Jahren angemeldet wurde, bleibt das Budget in dieser Kostenart unverändert. Dabei wurde für die HPL kein baulicher Unterhalt eingerechnet, da dieser in den Anfangsjahren entfällt.

Aus heutiger Sicht muss damit gerechnet werden, dass der Grossteil der kantonalen Hochleistungsstrassen erst 2015 oder noch später dem Bund abgetreten werden können.

Antrag 2013-250_04 von Regula Meschberger (SP-Fraktion) betreffend Erhöhung der Sollstellen bei der Sicherheitspolizei.

Konto/Kontogruppe: div. Personalaufwandkonti (30) und Sollstellenplan (+2 Vollstellen)
Direktionen/Dienststelle: SID/Polizei Basel-Landschaft (P2420)

CHF +300'000

Antrag: Annahme

Begründung:

Der Regierungsrat und die von diesem Antrag betroffene Sicherheitsdirektion und die Polizei Basel-Landschaft stehen diesem Budgetantrag positiv gegenüber. Dies aus folgenden Gründen:

Je mehr Mitarbeitende die Polizei zur Verfügung hat, desto breiter kann die Abdeckung für Intervention und Prävention gefahren werden. Insofern wird der Antrag 2013-250_04 auf eine schnellere Erhöhung des Personalbestandes (alt: 2014/2015/2016 je 3 Stellen --> neu 2014 5 Stellen, 2015 4 Stellen) unterstützt. Es gilt jedoch die folgenden Punkte in Erwägung zu ziehen:

Zwar wurden über fünf Jahre insgesamt 15 zusätzliche Stellen bei der Polizei BL bewilligt - die notwendige Saldoerhöhung im Budget wurde jedoch nicht zugesprochen. Die Polizei BL erwartet daher zwangsläufig in den nächsten 3 Jahren eine Überschreitung des Personalkostenbudgets. Diese Überschreitung steht in direkter Abhängigkeit mit der Besetzung von vakanten Stellen. Daher wird beim vorliegenden Antrag davon ausgegangen, dass - nebst der Erhöhung des Sollstellenplans - auch eine Erhöhung der entsprechenden Personalkosten einhergeht und bei Überweisung durch den Landrat mitbewilligt wird.

Der normale Weg von der Rekrutierung bis hin zur vollen Einsatzfähigkeit eines Polizisten/einer Polizistin dauert insgesamt drei Jahre (1 Jahr IPH, 1 Jahr Weiterbildung, 1 Jahr BES). Die Rekrutierung auf dem Personalmarkt ist schwierig. Die notwendige Anzahl Polizeiaspirantinnen und -aspiranten in der erforderlichen Qualität zu finden kann nicht durchgängig erreicht werden.

Die Reform der BLPK führt dazu, dass ältere Mitarbeitende die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung zu den alten Bedingungen noch ausnutzen und daher die Anzahl Kündigungen aufgrund vorzei-

tiger Pensionierung sowohl im 2013 als auch im 2014 zunehmen werden (= Erhöhung der vakanten Stellen). Genaue Zahlen dazu fehlen jedoch noch.

Fazit: Die Erhöhung der Sollstellen wird nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Personalsituation führen, da deren Besetzung zusätzlich zu den entstehenden Vakanzen realisiert werden muss. Die Auswirkungen solcher Erhöhungen werden erst, in Abhängigkeit mit dem Rekrutierungserfolg, in rund drei Jahren eintreten. Die Polizei Basel-Landschaft wird - unter Wahrung des notwendigen Qualitätsanspruchs - ihr Bestes tun, um die zugesprochenen Stellen auch raschmöglichst besetzen zu können.

Antrag 2013-250_05 von der FDP-Fraktion betreffend Reduktion Personalaufwand (Streichung der neu geplanten Stelle) bei der Aufsichtsstelle für Datenschutz.

Konto/Kontogruppe: div. Personalaufwandkonti (30) und Sollstellenplan (-1 Vollstelle)

Direktionen/Dienststelle: SID/Aufsichtsstelle Datenschutz (P2402)

CHF -150'000

Antrag der Aufsichtsstelle für Datenschutz: Ablehnung

Begründung:

Die Aufsichtsstelle Datenschutz ist nur administrativ dem Generalsekretariat SID bzw. der Sicherheitsdirektion zugeordnet, ansonsten aber autonom. Budgettechnisch erhält die Aufsichtsstelle Datenschutz keine Budgetvorgaben seitens der SID oder des Regierungsrates. Gemäss § 22 Abs. 4 Datenschutzgesetz, leitet der Regierungsrat den von der Datenschutzbeauftragten erstellten Voranschlag unverändert an den Landrat weiter. Deshalb wurde auch die nachfolgende Stellungnahme der Aufsichtsstelle Datenschutz zum Antrag 2013-250_05 der FDP-Fraktion (welche eine Streichung der im Budget 2014 und im Sollstellenplan beantragten Stellenerhöhung um eine Vollstelle bzw. um CHF 150'000 verlangt) unverändert übernommen und wird nachfolgend dargestellt:

Die Frage, wie weit das Datenschutzrecht und das Recht auf Informationszugang beachtet werden, hängt wesentlich davon ab, wie effektiv der Kontroll- und Beratungsauftrag durch die staatlichen Aufsichtsorgane in Bund und Kanton wahrgenommen werden kann.

Die Datenschutzaufsicht wird in der Schweiz durch unabhängige Behörden wahrgenommen. Einzelne Kantone kennen zudem das Öffentlichkeitsprinzip und weisen damit zusammenhängende Aufgaben ebenfalls der Datenschutzbehörde zu. Der Kanton Basel-Landschaft hat seit 2008 eine unabhängige Datenschutzbehörde, die im Wesentlichen für Kanton und Gemeinden zuständig ist und vielfältige datenschutzrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Seit 2013 ist die Datenschutzbehörde auch für den Bereich Informationszugang (Öffentlichkeitsprinzip) zuständig. Die Datenschutzbehörde kontrolliert deshalb, ob öffentliche Organe rechtmässig mit Informationen umgehen, sie berät öffentliche Organe und Private, sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen und nimmt Stellung zu unterschiedlichsten Erlassen (Art. 40 IDG). Sie hat ein Empfehlungs- und Weisungsrecht und ist in diesem Bereich gegen Entscheide des Regierungsrats beschwerdeberechtigt (§ 44 Abs. 6 IDG). Ferner hat sie die Kompetenz, vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn schutzwürdige Interessen einer betroffene Person gefährdet oder bereits verletzt worden sind (§ 42 IDG). Im Weiteren ist die Aufsichtsstelle verpflichtet regelmässig über ihre Tätigkeiten zu berichten und diesen Bericht zu veröffentlichen. Beachtet man diesen Aufgabenkatalog und den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsstelle, so kann man feststellen, dass sie formell unabhängig ist und über genügend Kompetenzen verfügt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Aufsichtsbehörde genügend Ressourcen zur Erfüllung all dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die Datenschutzbeauftragte hat ihre Ressourcensituation bereits mehrfach schriftlich zu Händen der Finanzkommission dargelegt und den Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass die im IDG umschriebenen, vielfältigen gesetzlichen Aufgaben (Kontrolle, Beratung, Vermittlung, Berichterstattung, Führen von Beschwerden etc.) mit drei Planstellen objektiv nicht zu erfüllen sind. Sie verzichtet darauf, das bereits Erklärte nochmals zu wiederholen. Sie erlaubt sich jedoch den Hinweis, dass der Umgang mit Informationen in der digitalen Welt immer komplexere rechtliche, organisatorische und technische Fragen aufwirft, die kompetent und verlässlich beantwortet werden müssen. Der moderne Staat, der

hoheitliche Daten seiner Bevölkerung digital bearbeitet und der sich dem Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet sieht, wird sich diesen Entwicklungen nicht entziehen können. Die im vorliegenden Budgetantrag formulierte Priorisierung und Fokussierung der Tätigkeiten im Bereich der Datenschutzaufsichtsstelle findet schon seit langem statt und ist aus unserer Sicht ausgereizt. Die breit dargelegte Situation und Lagebeurteilung führt dazu, dass es ohne die beantragte Stellenerhöhung nicht möglich sein wird, den gesetzlich vorgegebenen Auftrag zu erfüllen. Daher ist es der Datenschutzbeauftragten wichtig, den Landrat über die bestehende Situation und die Konsequenzen - welche eine Streichung der budgetierten Stelle zur Folge hätte - hinzuweisen.

Antrag 2013-250_06 von Christoph Hänggi (SP-Fraktion) betreffend Beibehaltung des Beitrags zu Gunsten der Lehrwerkstätte für Mechaniker.

Konto/Kontogruppe: 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
Direktionen/Dienststelle: BKSD/Schulabkommen (P2501)

CHF +150'000

Antrag: Ablehnung

Begründung:

Im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 beschloss der Regierungsrat unter anderem, ab Schuljahr 2012/13 keine Beiträge mehr für neu in die Lehrwerkstätte für Mechaniker der Allgemeinen Gewerbeschule Basel (AGS) eintretende Baselbieter Lernende auszurichten. Grundsätzlich sollten keine Kantonsbeiträge mehr für berufliche Grundbildungen in staatlichen Lehrwerkstätten bezahlt werden, die an sich nach dem dualen Modell konzipiert sind (mit Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen). Kommt hinzu, dass in den letzten Jahren Baselbieter Firmen ihre Polymechaniker/innen-Lehrstellen mangels geeigneter Lehrstellen-Bewerber/innen regelmässig nicht mehr besetzen konnten, während gleichzeitig für etwa dieselbe Anzahl Ausbildungsplätze an der Lehrwerkstätte für Mechaniker der AGS namhafte Beiträge an Basel-Stadt gezahlt worden sind.

Im Rahmen der Budgetverabschiedung im Dezember 2011 und 2012 wurden vom Landrat Budgetanträge gutgeheissen, welche die Umsetzung dieser EP-Massnahme jeweils um ein Jahr verzögerten. Die Nichtumsetzbarkeit dieser Massnahme erschwert indes nicht nur die Budgetierung der BKSD; auch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt sieht sich vor ein Problem gestellt. Denn der Kanton Basel-Landschaft, der immerhin gegen 50% der Lernenden der Lehrwerkstätte stellt, ist dadurch zu einem wenig verlässlichen Partner geworden, dessen Adhoc-Entscheidungen eine längerfristige Auslastungsplanung und die je nachdem sich aufdrängende Neuausrichtung der Lehrwerkstätte für Mechaniker verunmöglicht.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorsteher der BKSD, Regierungspräsident Urs Wüthrich-Pelloli, diese Problematik in der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) zur Sprache gebracht. Die BKSK setzte sich daraufhin an drei Sitzungen mit der Frage auseinander, ob weiterhin Kantonsbeiträge an die Lehrwerkstätte für Mechaniker gezahlt werden sollen. Dazu fand auch eine Anhörung mit dem Leiter der Lehrwerkstätte und einem Baselbieter Lehrmeister statt. Mit knapper Mehrheit sprach sich die Kommission schliesslich gegen ein Kommissionspostulat aus, das einen geordneten Rückzug aus dem finanziellen Engagements des Kantons Basel-Landschaft zugunsten der Lehrwerkstätte für Mechaniker der AGS Basel zum Inhalt gehabt hätte.

Der Regierungsrat ist nach wie vor überzeugt, dass die Umsetzung dieser Massnahme massvoll und auch vernünftig ist, da in den Baselbieter Lehrbetrieben ein ausreichend grosses, differenziertes und qualitativ hochstehendes Lehrstellenangebot in Mechanikberufen zur Verfügung steht. Falls wie in den letzten auch in den kommenden Jahren viele dieser Lehrstellen in der Privatwirtschaft nicht besetzt werden können, während bzw. weil der Kanton gleichzeitig in der Lehrwerkstätte für Mechaniker der AGS Basel teure Ausbildungsplätze einkauft, besteht nach Meinung des Regierungsrates die Gefahr, dass sich Baselbieter Lehrfirmen der Maschinenindustrie mehr und mehr aus der Lehrlingsausbildung verabschieden, was wegen der negativen Signalwirkung eine für den Wirtschaftsstandort verhängnisvolle Entwicklung darstellt.

Antrag 2013-250_07 von Ruedi Brassel (SP-Fraktion) betreffend der Erhöhung der Subventionen Kulturdenkmäler auf CHF 500'000.

Konto/Kontogruppe: 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
Direktionen/Dienststelle: BUD/Kantonale Denkmalpflege (P2308)

CHF +200'000

Antrag: Ablehnung

Begründung:

Der jetzt budgetierte Betrag ist Bestandteil des Entlastungspakets 12/15 (Massnahme Ü5). Die kantonale Fachstelle geht davon aus, dass mit dem jährlichen Betrag von CHF 300'000 die Finanzierung der voraussichtlich anfallenden kantonalen Beiträge an die Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an denkmalgeschützten Liegenschaften möglich ist. Dies insbesondere, wenn Grossvorhaben wie z.B. der Dom Arlesheim anderweitig finanziert werden. Mit den aktuellen Aufgaben und dem bestehenden Personal könnten ohnehin nicht mehr Mittel verarbeitet werden, selbst wenn entsprechende Gesuche überhaupt eintreffen würden.

Daraus abgeleitet sind in Budget 2014, Konto 363, Amt für Raumplanung, CHF 300'000 für Denkmalsubventionen eingestellt. Der zugehörige Verpflichtungskredit (LRV 2013-283) wird demnächst von der vorberatenden Landratskommission behandelt.

3. Anträge des Regierungsrats zum Budget 2014

Aufgrund von Neuentwicklungen seit der Überweisung des Voranschlags 2014 beantragt der Regierungsrat folgende Anpassungen im Budget 2014:

1. Wegfall der EP 12/15 Massnahme FKD 1 „Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten.“

Konto/Kontogruppe: 40000000 Einkommenssteuern natürliche Personen
Direktionen/Dienststelle: FKD/kantonale Steuern (P2107)

CHF -15'000'000

Begründung:

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom [5. September 2013](#) die Vorlage „Einführung eines Selbstbehaltes beim Abzug für Krankheitskosten“ ([2013-175](#)) abgelehnt. Die im Voranschlag 2014 enthaltene Massnahme kann nicht umgesetzt werden und das Budget soll entsprechend angepasst werden.

2. Gesundheitsversorgung / Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen (GWL).

Konto/Kontogruppe: 361 Entschädigungen an Gemeinwesen & Dritte
Direktionen/Dienststelle: VGD Generalsekretariat (P2200)

CHF+3'625'000

Begründung:

In der Vorlage zur Jahresplanung 2014 (LRV [2013-250](#)) wurde unter EP 12/15 mit einer Entlastung im Umfang von CHF 3.0 Mio. bei den Abgeltungen der GWL gerechnet. Die eingesetzten Werte im Vergleich zum Budget 2013 und die ursprünglichen Abweichungen zeigen folgenden Stand auf, wobei beim UKBB noch ein Budgettransfer (CHF 0.355 Mio.) hin zur BKSD berücksichtigt wurde (Schulung von Kindern und Jugendlichen während Spitalaufenthalt):

	GWL	GWL	GWL
	B13 (CHF)	B14 (CHF)	Veränd. B/B
KSBL	13'190'000.00	11'190'000.00	(2'000'000.00)
PBL	8'500'000.00	8'000'000.00	(500'000.00)
UKBB	6'286'000.00	5'431'000.00	(855'000.00)
GWL privBL	460'000.00	450'000.00	(10'000.00)
	28'436'000.00	25'071'000.00	(3'365'000.00)

Die effektiv abgeschlossenen Verhandlungen mit den Leistungserbringern zeigen für das Jahr 2014 und im Vergleich mit dem Vorjahresbudget folgende Veränderungen auf:

	GWL	GWL	GWL
	B13 (CHF)	B14 SOLL (CHF)	Veränd. B/B
KSBL	13'190'000.00	14'900'000.00	1'710'000.00
PBL	8'500'000.00	8'000'000.00	(500'000.00)
UKBB	6'286'000.00	5'451'006.00	(834'994.00)
GWL privBL	460'000.00	345'000.00	(115'000.00)
	28'436'000.00	28'696'006.00	260'006.00

Anstelle der budgetierten CHF 25.07 Mio. liegt der Gesamtbetrag für 2014 somit bei CHF 28.70 und es ist eine Budgetkorrektur in der Höhe von CHF 3'625'000 notwendig.

Die effektiven Budgetzahlen bewegen sich noch immer unter den Vorstellungen auf Seiten der Leistungserbringer und werden ab 2015 um CHF 1.4 Mio. (KSBL Aufrechterhaltung Gynäkologie und Geburtshilfe an Standort Laufen für 2014) tiefer ausfallen.

Stand des Geschäfts: Die beiden Verpflichtungskredit-Vorlagen für das Kantonsspital BL (LRV [2013-355](#)) und die Psychiatrie BL (LRV [2013-356](#)) wurden an der Sitzung der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 25. Oktober 2013 beraten. Die beiden anderen Vorlagen (UKBB und Privatspitäler) werden noch im November durch den RR beraten und an den Landrat zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet.

3. Stärkung des gemeinsamen Gesundheitsversorgungsraumes Nordwestschweiz / Volle Freizügigkeit mit Basel-Stadt.

Konto/Kontogruppe: 361 Entschädigungen an Gemeinwesen & Dritte
Direktionen/Dienststelle: VGD Generalsekretariat (P2200)

CHF +1'200'000

Begründung:

Die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben an ihrer gemeinsamen Sitzung vom 24. September 2013 ihren Beschluss vom 24. April 2012 bestätigt, wonach die Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Kantone in den Genuss einer kompletten Patientenfreizügigkeit – gemäss der vom Bundesparlament beschlossenen freien Spitalwahl – kommen sollen.

Dies hat zur Folge, dass für alle Einwohnerinnen und Einwohner beider Kantone sämtliche Spitäler in Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die sich auf der Spitalliste befinden, ohne zusätzliche Kostenfolge zur Verfügung stehen. Es gilt der Preis, welcher zwischen den Tarifpartnern für den entsprechenden Spitalstandort verhandelt oder von den Regierungen festgelegt wurde. Die komplette Freizügigkeit in Kraft ab 1. Januar 2014 zieht Budgetanpassungen in der Position „Akutomatic Spitäler BS“ (CHF +1.0 Mio.) und „Rehabilitation Spitäler BS“ (CHF +0.2 Mio.) nach sich.

4. Keine Gebührenerhebung Tarifverfahren KVG

Konto/Kontogruppe: 421 Gebühren für Amtshandlungen
Direktionen/Dienststelle: VGD Generalsekretariat (P2200)

CHF -120'000

Begründung:

Die diesbezügliche Vorlage (LRV [2013-099](#)) wurde vom Regierungsrat am 9. April 2013 an den Landrat überwiesen und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission am 19. Juli 2013 mit 6:4 Stimmen dem Landrat zur Zustimmung beantragt. Am [5. September 2013](#) hat der Landrat mit 42:26 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen. Aufgrund dieses Landratsbeschlusses sind die in der Jahresplanung 2014 zusätzlich aufgenommenen Gebührenerträge nun wieder aus den Erträgen herauszunehmen und das Budget 2014 entsprechend zu korrigieren.

5. Budgetierung vorzeitige Pensionierungen

Konto/Kontogruppe: 305 AG-Beiträge eigene Pensionskasse
Direktionen/Dienststelle: VGD Diverse Profitcenter (P22xx)

CHF +621'000

Begründung:

Der um ein Jahr auf 2015 verzögerte Wegfall des Anteils des Arbeitgebers an die vorzeitigen Pensionierungen konnte als Folge eines krankheitsbedingten Ausfalls im HR-Bereich des Generalsekretariates nicht zeitgerecht auf die Fertigstellung der Jahresplanung berechnet werden. In der Zwischenzeit konnten die Erhebungen und Berechnungen durchgeführt werden. Sie zeigen auf, dass hierfür ein Betrag von CHF +0.62 Mio. einzusetzen ist.

6. Überprüfung und Anpassung der Subventionierung von Einrichtungen der Pflege und Betreuung im Alter / Revision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA).

Konto/Kontogruppe: 300 Behörden, Kommissionen und Richter (CHF +2'100)
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie Konto 305 Arbeitgeberbeiträge (zusammen CHF +198'355)
Sollstellenplan (+1.4 Vollstellen)
Direktionen/Dienststelle: VGD Generalsekretariat (P2200)

CHF+200'455

Begründung:

Das Projekt "Überprüfung und Anpassung der Subventionierung von Einrichtungen der Pflege und Betreuung im Alter / Revision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA)" wurde von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion geplant und ein entsprechender Projektauftrag erstellt. Aufgrund der durch den Tod von RR Peter Zwick entstandenen Vakanz im ersten Halbjahr 2013 wurde der politische Entscheid erst nach Abschluss des Budgetierungsprozesses gefällt.

Der Regierungsrat hat das Projekt am 29. Oktober 2013 (RRB-Nr. 1747) genehmigt. Angesichts der erfolgten Vorarbeiten ist der RR zum Schluss gekommen, dass das Projekt als wichtig und dringlich

einzustufen und unverzüglich anzugehen ist. Er beantragt daher im Rahmen der Genehmigung des Budgets 2014 die notwendige befristete Aufstockung der Ressourcen der VGD bereitzustellen.

7. Reduktion der Abschreibungen auf Investitionsbeiträge für Betten in Alters- und Pflegeheimen (APH) aufgrund neuer Abschreibungsmechanik

Konto/Kontogruppe: 366 Eigene Investitionsbeiträge
Direktionen/Dienststelle: VGD Generalsekretariat (P2200)

CHF - 5'660'000

Begründung:

Die im Budget 2014 (LRV 2013-250) eingestellten CHF 6.16 Mio. an Abschreibungen wurden auf der „gesamten Summe“ der budgetierten Beiträge des Jahres 2013 (CHF 44.0 Mio.) aufgeteilt auf drei BKP-Positionen (60% Gebäude ND 30 Jahre / 30% Haustechnik ND 15 Jahre / 10% Einrichtungen ND 1 Jahr) mit unterschiedlichen Nutzungsdauern (ND) berechnet.

Erst anlässlich der letzten Arbeitsgruppensitzung „Investitionsbeiträge an Dritte“ vom 20. August 2013 hat sich die tatsächliche Mechanik der Abschreibungen abgezeichnet, die ab dem Jahr 2014 zum Einsatz kommen wird. Die Abschreibungen beginnen nur bei den fertig gestellten und def. abgerechneten Objekten zu laufen und werden nicht auf die Summe aller Zahlungen des Vorjahres berechnet. Ausserdem sind die Abschreibungssätze für diese linearen Abschreibungen tiefer als der Mischsatz aufgrund der drei BKP Positionen (alt 14% / neu: 4% = ND 25 Jahre [für Betten in APH] bzw. 10% = ND 10 Jahre [für Betten in Pflegewohnungen]). Die „neuen“ Abschreibungen für 2014 und die Folgejahre aufgrund der in der Pipeline stehenden und bekannten Projekte und den geschätzten Terminen der Vorlage der Abrechnung und Schlussverfügung zeigen folgendes Bild.

Berechnung approx. Abschreibungen ab 2014 bis 2018 und im Vergleich zu früher

(Abschr. berechnet ab Folgemonat der geschätzten Einreichung der def. Bauabrg. bzw. Vorliegen der Schlussbeitragsverfügung / Betten in APH auf 25 Jahre linear / Betten in Pflegewohnungen auf 10 Jahre linear)						
(in CHF)						
Nr.	Abschreibungsberechnung	Abschr. 2014	Abschr. 2015	Abschr. 2016	Abschr. 2017	Abschr. 2018
	Total (im Detail)	509'424	1'205'691	2'637'837	4'264'242	4'881'442
Neu	Total gerundet	500'000	1'200'000	2'600'000	4'300'000	4'900'000
Alt	Total gerundet	6'160'000	5'800'000	7'660'000	9'130'000	10'530'000
Diff.	Reduktion Abschreibungen	-5'660'000	-4'400'000	-5'060'000	-4'830'000	-5'630'000

Die notwendige Budgetkorrektur beläuft sich somit auf CHF -5.66 Mio.

8. Haftplätze in Baselland; Verlängerung des Betriebs des Bezirksgefängnisses Arlesheim für die Monate Juni 2014 bis Dezember 2014 (7 Monate).

Konto/Kontogruppe: div. Personalaufwandkonti (30) und Sachaufwandkonti (31)
Direktionen/Dienststelle: SID Generalsekretariat (P2400)

CHF +1'185'000

Begründung:

Weil die bestehenden Haftkapazitäten nicht mehr genügten, die kriminellen Tätigkeiten einerseits aber auch die Erfolge der Polizei andererseits weiter zunahmen, hat der Landrat am [13.06.2013](#) mit Beschluss Nr. 1310 zur Vorlage [2013-144](#) einen Nachtragskredit von CHF 437'200 bewilligt, um per Juli 2013 das Gefängnis Laufen vorübergehend wieder in Betrieb zu nehmen. Diese zusätzlichen 11 Plätze in Laufen haben das Platzangebot auf max. 102 Plätze (inkl. Notplätze) erhöht, waren aber rasch belegt und leider hat der Bedarf an Haftplätzen sich seither nicht nur nicht entschärft, sondern nimmt - nicht nur in unserem Kanton, sondern schweizweit - weiterhin zu. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Ursachen - pauschal gesagt "Kriminaltourismus" und "Rückstau aus den Konkordatsanstalten" - in absehbarer Zukunft zurückgehen werden. Im Gegenteil: Das Problem wird sich aus heutiger Sicht noch schärfer akzentuieren. Der Kanton Basel-Landschaft befindet sich damit wieder bzw. weiterhin in einer Notlage was die Anzahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze betrifft. Zur Sicherheit der Bevölkerung und zur Bekämpfung / Ahndung der Kriminalität müssen ausreichend Haftkapazitäten gewährleistet sein. Bereits in der erwähnten Landratsvorlage 2013-144 wurde dargelegt, dass das Verdichtungspotenzial in den bestehenden Gefängnissen unseres Kantons restlos ausgeschöpft ist.

Mit der Inbetriebnahme des neuen Gefängnisses Muttenz per Juni 2014 werden dort über 47 Haftplätze zur Verfügung stehen. Diese Plätze sollten die Haftplätze in Laufen und Arlesheim (Laufen = max. 16 Plätze, davon 11 für U-Haft, Arlesheim max. 34 Plätze, zusammen max. 50 Plätze) ersetzen. Es war somit vorgesehen, dass diese beiden bisherigen Gefängnisse ab Juni 2014 geschlossen werden sollten. In Anbetracht der nun eingetretenen Notlage bzw. der geschilderten, gesamtschweizerischen Situation, kann die Schliessung - zumindest des Bezirksgefängnisses (BG) Arlesheim - nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Das BG Arlesheim muss vorderhand in Betrieb bleiben bis sich anderweitige Lösungen ergeben oder sich - wann und aus welchen Gründen auch immer - eine Trendwende auf der Nachfrageseite abzeichnet. Ob ab Juni 2014 auch das BG Laufen offen bleiben muss, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Dieser Entscheid muss zeitnah und situativ getroffen werden. Wird nebst Muttenz nur Arlesheim vorläufig weiter betrieben, verfügen wir über 125 Haftplätze; wenn auch das nicht reichen sollte, können wir zusätzlich auf die 11 U-Haft-Plätze von Laufen zurückgreifen (dann total 136 Plätze in BL).

Die Betriebskosten des Gefängnisses Arlesheim betragen insgesamt ca. CHF 2.04 Mio. pro Jahr (Personalaufwand für 5.5 Stellen und Nachtpräsenz, plus Sachaufwand). Sollte der Landrat dem vorliegenden Antrag zustimmen, dann muss für den Betrieb des BG Arlesheim - ab Juni 2014 bis vorderhand Ende 2014 (insgesamt 7 Monate) - mit einem Mehraufwand von CHF 1'185'000 gerechnet werden. Sollte der Betrieb des BG Arlesheim über das Rechnungsjahr 2014 hinaus erfolgen, wäre dieser Aufwand dann in der Jahresplanung 2015 im ordentlichen Budget 2015 einzustellen. Bei dieser Gelegenheit darf erwähnt werden, dass die Betriebskosten der Gefängnisse unseres Kantons mit effektiven Tageskosten zwischen ca. CHF 160 bis CHF 180 Fr. pro Platz (abhängig von der Belegungszahl) im gesamtschweizerischen Vergleich eher im unteren Bereich liegen. In den meisten Gefängnissen anderer Kantone kostet ein Hafttag teilweise deutlich über CHF 200.

4. Finanzielle Konsequenzen

Beim Beschluss der Budgetanträge im Sinne des Regierungsrates (Kapitel 2) sowie beim Beschluss der Anträge des Regierungsrates (Kapitel 3) ergeben sich in der Erfolgsrechnung

- ein Mehraufwand von CHF 1'471'455;
- ein Minderertrag von CHF 15'120'000;

was zu einer Saldoverschlechterung von CHF 16.6 Mio. und zu einem Saldo der Erfolgsrechnung von CHF -933.2 Mio. führt.

In der Investitionsrechnung 2014 resultieren keine Veränderungen.

Die relevanten Kennzahlen des Voranschlags verändern sich wie folgt:

Tabelle gestufter Erfolgsausweis mit Buchung Bilanzfehlbetrag Reform BLPK:

in Mio. CHF	B 2014 alt gemäss LRV 2013/250	B 2014 neu gemäss Anträgen des RR
Betrieblicher Aufwand	2'507.3	2'508.8
Betrieblicher Ertrag	2'405.0	2'389.9
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-102.3	-118.9
34 Finanzaufwand	32.5	32.5
44 Finanzertrag	100.6	100.6
Ergebnis aus Finanzierung	68.1	68.1
Operatives Ergebnis	-34.2	-50.8
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'352.4	1'352.4
48 Ausserordentlicher Ertrag	470.1	470.1
Ausserordentliches Ergebnis	-882.3	-882.3
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-916.6	-933.2

Tabelle Selbstfinanzierung mit Buchung Bilanzfehlbetrag Reform BLPK:

in Mio. CHF	B 2014 alt gemäss LRV 2013/250	B 2014 neu gemäss Anträgen des RR
Aufwand	3'892.3	3'893.7
Ertrag	2'975.6	2'960.5
Saldo Erfolgsrechnung	-916.6	-933.2
Selbstfinanzierung	-827.6	-849.8
Investitionsausgaben	246.9	246.9
Investitionseinnahmen	42.7	42.7
Saldo Investitionsrechnung	-204.2	-204.2
+ Selbstfinanzierung	-827.6	-849.8
Finanzierungssaldo	-1'031.8	-1'054.0
Selbstfinanzierung	-827.6	-849.8
Saldo Investitionsrechnung	-204.2	-204.2
Selbstfinanzierungsgrad in %	-405%	-416%

Ohne Buchung des Bilanzfehlbetrags infolge der BLPK-Reform resultiert neu ein Gesamtergebnis von CHF -40.2 Mio. und ein Selbstfinanzierungsgrad von 21%:

Tabelle gestufter Erfolgsausweis ohne Buchung Bilanzfehlbetrag Reform BLPK:

in Mio. CHF	B 2014 alt gemäss LRV 2013/250	B 2014 neu gemäss Anträgen des RR
Betrieblicher Aufwand	2'507.3	2'508.8
Betrieblicher Ertrag	2'405.0	2'389.9
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-102.3	-118.9
34 Finanzaufwand	32.5	32.5
44 Finanzertrag	100.6	100.6
Ergebnis aus Finanzierung	68.1	68.1
Operatives Ergebnis	-34.2	-50.8
38 Ausserordentlicher Aufwand		
48 Ausserordentlicher Ertrag	10.7	10.7
Ausserordentliches Ergebnis	10.7	10.7
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-23.6	-40.2

Tabelle Selbstfinanzierung ohne Buchung Bilanzfehlbetrag Reform BLPK:

in Mio. CHF	B 2014 alt gemäss LRV 2013/250	B 2014 neu gemäss Anträgen des RR
Aufwand	2'539.8	2'541.3
Ertrag	2'516.2	2'501.1
Saldo Erfolgsrechnung	-23.6	-40.2
Selbstfinanzierung	65.5	43.2
Investitionsausgaben	246.9	246.9
Investitionseinnahmen	42.7	42.7
Saldo Investitionsrechnung	-204.2	-204.2
+ Selbstfinanzierung	65.5	43.2
Finanzierungssaldo	-138.7	-161.0
Selbstfinanzierung	65.5	43.2
Saldo Investitionsrechnung	-204.2	-204.2
Selbstfinanzierungsgrad in %	32%	21%

ANTRÄGE

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Budgetanträge 2013-250_1 bis 3 und 2013-250_5 bis 7 sind abzulehnen.
2. Der Budgetantrag 2013-250_4 ist anzunehmen.
3. Die Anträge des Regierungsrates Nr. 1 bis 8 sind anzunehmen.

Liestal, den 12. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Urs Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin: Mäder